

## Hinweise zur Gefährdungssituation Corona Virus

Das Corona Virus breitet sich auch in Deutschland immer stärker aus. Die Anzahl der positiv Getesteten nimmt insbesondere seit Oktober wieder stark zu.

**Es gibt bislang keinen Impfstoff gegen das Coronavirus. Alle verfügen jedoch über ein Gegenmittel, dass – wenn es konsequent angewandt wird – schützt: Vermeiden Sie so weit wie möglich den persönlichen Kontakt mit anderen Menschen. Verordnen Sie sich selbst ein Stück Selbstisolation. Führen Sie Gespräche, wann immer das möglich ist, am Telefon, benutzen Sie für Mitteilungen email. Vermeiden Sie die geselligen Runden, verzichten Sie auf Feiern und meiden Sie Menschenansammlungen. Nutzen Sie das Gegenmittel der Selbstisolation – es ist gegenwärtig, zusammen mit dem Befolgen der Hygienemaßnahmen und des Tragens eines Mund-/Nasenschutzes – das einzige Gegenmittel, das uns zur Verfügung steht.**

1. Das Virus überträgt sich zum einen tröpfchenweise. Die tröpfchenweise Übertragung erfolgt entweder direkt – etwa durch Husten, Niesen – oder indirekt – etwa indem mit der Hand das Virus aufgenommen und später ins Gesicht gelangt. Halten Sie daher generell Abstand zu Personen – 2 Meter - und verzichten Sie auf das ansonsten übliche "Händeschütteln". Darüber hinaus verbreitet es sich über die Aerosole, die sich vor allem in geschlossenen Räumen bilden. Bilden sich solche Aerosolwolken in einem Raum dann hilft auch ein Abstand von 2 Metern oder mehr oder eine Stoffmaske nicht mehr. Achten Sie daher bitte darauf, dass der Raum in eher kürzeren Abständen immer wieder gelüftet wird.

2. Waschen Sie sich öfters und länger als sonst die Hände mit Seife. Wichtig ist es die Hände mindestens 20 Sekunden mit Seife zu waschen, damit das Virus abgetötet werden kann. Dagegen ist es gleichgültig, ob Sie warmes oder kaltes Wasser verwenden. Versuchen Sie sich anzugewöhnen, tagsüber häufiger als Sie das sonst tun, immer wieder die Hände zu waschen.

3. Die Symptome einer Coronainfektion können vielfältig sein: insbesondere Fieber, trockener Husten. Vielfach handelt es sich um erkältungsähnliche/grippeähnliche Symptome, die nicht ohne weiteres auf eine Corona-Infektion schließen lassen.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die deutliche "Erkältungssymptome" wie Husten, Niesen u.a. haben, sollten nicht zum Dienst kommen und im Zweifelsfall den Hausarzt benachrichtigen. Ein Wiederantritt zum Dienst sollte erst nach vollständiger Genesung erfolgen. Ein solches Verhalten ist ohnehin auch in Zeiten "ohne Corona" aus Rücksicht zu den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht dem Risiko ausgesetzt werden dürfen, den Schnupfen oder Husten weiter vermittelt zu bekommen, geboten. Bedenken Sie dabei auch, dass Sie eine Verantwortung für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, für die etwa wegen einer Vorerkrankung auch ein Schnupfen oder Husten, den Sie selbst nur als "lästig" empfinden mögen, eine andere Bedeutung hat. Dies alles gilt in der gegenwärtigen Gefahrensituation des Coronavirus umso mehr. Bitte verhalten Sie sich daher im Interesse des Gesundheitsschutzes ihrer Kolleginnen und Kollegen verantwortungsbewusst und nehmen Sie Rücksicht.

5. Sofern bei Ihnen oder einer Kontaktperson von Ihnen eine Coronainfektion festgestellt werden sollte, benachrichtigen Sie bitte sofort – telefonisch oder per mail - die Gerichtsleitung. Sie dürfen in diesem Fall das Gerichtsgebäude nicht betreten.

Dies gilt auch, wenn noch nicht geklärt ist, ob Sie sich mit dem Virus infiziert haben, jedoch der Verdacht auf eine Virusinfektion besteht. Ein solcher Verdacht setzt nicht notwendigerweise voraus, dass bei Ihnen entsprechende Symptome festzustellen sind. Er besteht auch, wenn Sie gegenwärtig keine entsprechenden Symptome haben, jedoch etwa Kontakt zu einem Coronainfizierten gehabt haben.

6. Angesichts der Gefährdungslage können mündliche Verhandlungen nur stattfinden, wenn verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos, wie etwa Desinfektion/Reinigung von Tischen, Stühlen u.a., häufiges Lüften des Saals u.a., durchgeführt werden. Unabdingbar ist dabei, dass ein Mindestabstand von jedenfalls 1,50 Meter zwischen allen in einem Gerichtssaal Anwesenden eingehalten wird.

7. Das Gebäude des Sächsischen Obergerichts darf von Besuchern nicht betreten werden, bei denen der Verdacht einer Infizierung mit dem Corona-Virus nicht ausgeschlossen werden kann, weil er innerhalb der letzten 14 Tagen ein Kontakt zu jemand bestand, bei dem der Verdacht einer Coronainfektion besteht oder der positiv getestet wurde.

Prozessbeteiligte sollten vor und nach einer Verhandlung einen längeren Aufenthalt im Gerichtsgebäude außerhalb des Verhandlungssaals im Gerichtsgebäude vermeiden.

8. Reisen, sowohl innerhalb Deutschlands wie auch in andere Länder sollten, wenn irgend möglich, unterlassen werden.

9. Im Gerichtsgebäude besteht in allen öffentlichen Gebäudebereichen - etwa: Flure, Treppenaufgang - die Verpflichtung für alle Personen zum Tragen einer Mund-/Nasenmaske. In mündlichen Verhandlungen entscheidet der/die Vorsitzende, ob eine Mund-/Nasenmaske zu tragen ist.

Ich wünsche Ihnen alles Gute – vor allem: eine gute Gesundheit.

Erich Künzler  
Präsident SächsOVG